

Nachbarschaft Dreitelkamp I
Herrn Vorsitzenden Karl Fehmer
Eichenweg 13
48727 Billerbeck

Sachbearbeiter: Rainer Hein
Gebäude I: Rathaus Zimmer 3
Durchwahl: 02543/73 - 48
Telefon: 02543/73 - 0 Telefax: 02543/7350
E-Mail: Hein@billerbeck.de
Internet: www.abwasserbetrieb-billerbeck.de

Datum / Zeichen Ihres Schreibens

Mein Schreiben / Zeichen
81 - he / seDatum
13. September 2011

Dichtheitsprüfung gem. § 61a Landeswassergesetz

Sehr geehrte Damen und Herren der Nachbarschaft Dreitelkamp I, sehr geehrter Herr Fehmer, gerne nehme ich Ihr Schreiben vom 06. September 2011 zum Anlass, um einige offensichtlich vorhandene Irritationen klarzustellen.

Der § 61a Landeswassergesetz NRW wurde 2007 in das Landeswassergesetz als Ersatz für den vormals vorhandenen § 45 Landesbauordnung eingefügt. Er hat diesen nahezu inhaltsgleich ersetzt. Demnach existiert die Dichtheitsprüfpflicht in Nordrhein-Westfalen seit 1996 und somit seit nunmehr 15 Jahren. Schon auf der Grundlage des § 45 Landesbauordnung werden in Billerbeck Dichtheitsprüfbescheinigungen seit 2004 angefordert. Davon unabhängig gelten diese Anforderungen bundesweit und nicht nur für Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage des § 60 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (Bundesgesetz) bzw. § 61 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz. Schon aus dieser bundeseinheitlichen Regelung ist jeder Grundstückseigentümer gehalten, seine Abwasseranlagen nach den allgemeinen Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten (und damit Abwasseranlagen dicht zu betreiben). Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, diesen Zustand selbst zu überwachen. Lediglich die Konkretisierung dieser bundeseinheitlichen Vorgaben erfolgte im Landeswassergesetz. Diese Konkretisierung im § 61 a LWG schreibt u. a. vor, dass jeder Grundstückseigentümer, unabhängig davon, ob die jeweilige Gemeinde in eigener Verantwortung Regelungen trifft, bis zum 31.12.2015 die privaten Abwasseranlagen auf Dichtheit zu prüfen hat. Gemeinden können wiederum Prüffristen bis 2023 für einzelne Gemeindegebiete durch kommunale Satzungen ausweisen, wenn sie auch kürzere Prüffristen, somit also auch vor 2015, für andere Gebiete ausweisen. Hiermit sollte insbesondere sichergestellt werden, dass kürzere Fristen für Wasserschutzgebiete und

H:\USER\Amt_81\Fremdwasser\Dichtheitsprüfung\§ 61 a LWG\NachbarschaftDreitelkampI.doc

Öffnungszeiten:
Montags-Freitags 8.30 - 12 Uhr
Montags-Mittwochs 14.00 - 16 Uhr
Donnerstags 14.00 - 18 Uhr
und nach Vereinbarung

Konten des Abwasserbetriebes:
Sparkasse Westmünsterland (BLZ 401 545 30) 34 000 117
Volksbank Baumberge (BLZ 400 694 08) 31 31 700

Fremdwassereinzugsgebiete durch kommunale Satzungen verbindlich eingeführt werden und sich der Auftragsumfang für die durch zu führenden Prüfungen über die Jahre entzerrt.

In den bereits durchgeführten Projekten innerhalb des Stadtgebietes Billerbeck hat sich herausgestellt, dass dem Problem des Fremdwassereintrages in Schmutz- oder Mischwasserkanäle nur begegnet werden kann, wenn auch die privaten Entwässerungsleitungen dicht sind und darüber hinaus eine alternative Ableitung von Fremdwasser ermöglicht wird. Aus diesem Grunde wurden in gemeinsamen Projekten die öffentlichen Kanalisationen und privaten Kanalisationen von zwei Teileinzugsgebieten des Stadtgebietes saniert und es wurde eine vorgezogene Dichtheitsprüfpflicht für die Grundstückseigentümer in diesen Gebieten satzungsgemäß vorgegeben. Später wurde auch für ein Wasserschutzgebiet eine kürzere Dichtheitsprüfpflicht der privaten Kanalisationen in einer Satzung ausgewiesen.

Zur Zeit werden die Ergebnisse der flächendeckenden Kamerauntersuchung der öffentlichen Kanalisation ausgewertet, wird die gesamte Hydraulik des Kanalnetzes neu berechnet und wird ein Investitionsprogramm (Abwasserbeseitigungskonzept) zur Sanierung der Kanalisation aufgestellt. Dieses Abwasserbeseitigungskonzept ist abschließend durch den Rat der Stadt Billerbeck als verbindliches Konzept auf der Grundlage der landesgesetzlichen Vorgaben (§ 53 LWG) zu beschließen und der zuständigen Bezirksregierung vor zu legen. Auf der Grundlage dieses Abwasserbeseitigungskonzeptes lassen sich Aussagen darüber treffen, wann in welchem Gebiet die Kanalisation zu sanieren bzw. zu reparieren ist und ob überhaupt eine Sanierung geplant ist.

Seitens des Abwasserbetriebes der Stadt Billerbeck sollen Dichtheitsprüfbescheinigungen immer nur dort angefordert werden, wo auch konkrete eigene Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Ggf. wird es erforderlich sein, insbesondere in Fremdwasserschwerpunktgebieten weitere vorgezogene Dichtheitsprüfpflichten durch kommunale Satzungen vorzugeben. In allen anderen Gebieten sollen Dichtheitsprüfbescheinigungen nach 2015 dann angefordert werden, wenn Sanierungsmaßnahmen des Abwasserbetriebes in dem betroffenen Gebiet auch durchgeführt werden.

Ob und wann demnach in Ihrer Nachbarschaft Dichtheitsprüfbescheinigungen vor zu legen sind, hängt von den Ergebnissen des Abwasserbeseitigungskonzeptes ab. Dieses wird im Herbst d. J. voraussichtlich durch den Rat der Stadt Billerbeck beschlossen und ist dann der Bezirksregierung vor zu legen. Die Bezirksregierung wiederum wird insbesondere darauf achten, dass den gesetzlichen Vorgaben des Landeswassergesetzes und damit auch des § 61 a LWG entsprochen wird. Auf das anliegende Schreiben wird verwiesen.

Abschließend möchte ich auf die eine oder andere Anmerkung aus Ihrem Schreiben vom 06.09.2011 eingehen. Ihre Einlassung, dass die im Dreitelkamp I verlegten Abwasserrohre aufgrund des im Erdreich befindlichen Mergel nicht verschoben werden können bzw. damit nicht undicht werden können, sind aus fachlicher Sicht abwegig. Schäden in Abwasserleitungssystemen entstehen überwiegend aufgrund inhomogen vorliegender Bettungs- und Lagerungsbedingungen. Hierbei sind insbesondere die Einbaubedingungen, wie sie sich auch aus dem Verhältnis Rohrgraben, Sohlbettung, Rohrgrabenverfüllung und

-verdichtung und der Wiederherstellung der Oberfläche ergeben, von Bedeutung. Hohe Grundwasserstände, wie sie im Dreitelkamp I teilweise anstehen, tragen zudem noch dazu bei, dass ein Ausspülen vorhandener Bettung die Rohrleitungen absacken lässt.

Abschließend möchte ich noch darauf hinweisen, dass Ihre Einlassung auf noch abzuwartende Diskussionen auf Landes- oder Bundesebene mit den tatsächlich erfolgten Beschlüssen und vorhanden Gesetzen nicht im Einklang zu bringen ist. Die im Wasserhaushaltsgesetz vorgeschriebene bundeseinheitliche Regelung hatte ich schon eingangs erwähnt. Darüber hinaus hat es auf Landesebene noch zuletzt vor rd. zwei Monaten einen Entschließungsantrag des Umweltausschusses des Landtages Nordrhein-Westfalen gegeben, der durch gemeinsamen Beschluss der Fraktionen Die Grünen, SPD und CDU und damit mit einer ¾ Mehrheit die bestehenden gesetzlichen Regelungen in Nordrhein-Westfalen zur Dichtheitsprüfung nochmals bestätigt. Aus Billerbecker Sicht ist es dabei von besonderer Bedeutung, dass das bereits in 2 Projekten durchgeführte Konzept der gemeinsamen Sanierung von privater und öffentlicher Kanalisation ausdrücklich empfohlen wird.

Gerne stehe ich für weitere Fragen Ihrer Nachbarschaft zur Verfügung und würde mich für einen eventuell durchzuführenden Informationsabend zur Verfügung stellen.

Freundliche Grüße



Rainer Hein
Betriebsleiter

Anlage

Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 17. August 2011

Vorab

Frau Bürgermeisterin Marion Dirks zur Kenntnis



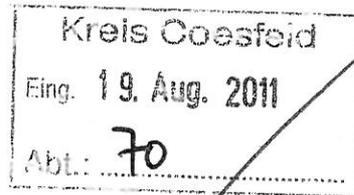


Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Münster, 17. August 2011

Bürgermeisterin / Bürgermeister
der Stadt Billerbeck
Markt 1
48727 Billerbeck

über den Landrat des
Kreises Coesfeld
Friedrich-Ebert-Str. 7
48653 Coesfeld



Dienstgebäude:

48143 Münster
Telefon: 0251 411-0
Durchwahl: 411-5626
Telefax: 411-Fax

Private Abwasseranlagen – Dichtheitsprüfung - Umsetzung des § 61a Landeswassergesetz

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
sehr geehrter Herr Bürgermeister,

das Thema Dichtheitsprüfung privater Abwasseranlagen steht zur Zeit häufig im Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion. Einige Kommunen – auch aus dem Regierungsbezirk Münster - haben sich mit Resolutionen an das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz gewandt und die Notwendigkeit der Umsetzung des § 61a des Landeswassergesetzes (LWG) angezweifelt, sowie der Sorge der Grundstückseigentümerinnen und Eigentümer vor den damit verbundenen Kosten Ausdruck verliehen.

Dies möchte ich zum Anlass nehmen, noch einmal auf die derzeitige Gesetzeslage und die Notwendigkeit der Durchführung der mit dieser Vorschrift angeordneten Maßnahmen im Sinne eines nachhaltigen Grundwasserschutzes hinzuweisen.

Gemäß § 60 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) müssen Abwasseranlagen nach den allgemeinen Regeln der Technik errichtet,



betrieben und unterhalten werden. Derjenige, der eine Abwasseranlage betreibt, ist verpflichtet, ihren Zustand selbst zu überwachen (§ 61 Abs. 2 WHG).

Diese Anforderung gilt bundesweit und wird für Nordrhein-Westfalen im § 61a LWG konkretisiert. Danach sind private Abwasseranlagen so anzuordnen, herzustellen und instand zu halten, dass sie betriebssicher sind und Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen können. Abwasserleitungen müssen geschlossen, dicht und soweit erforderlich zum Reinigen eingerichtet sein.

Um dies sicher zu stellen, ist jeder Hauseigentümer gemäß § 61a Abs. 3 LWG verpflichtet, eine Dichtheitsprüfung durchzuführen. Diese Prüfung ist nach spätestens 20 Jahren zu wiederholen.

Entsprechende verbindliche gesetzliche Fristen zur Überprüfung von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen gibt es in NRW bereits seit 1995! Sie waren bis 2007 im Baurecht verankert und sind nun identisch in das Wasserrecht überführt worden.

Mir ist bewusst, dass die Städte und Gemeinden bereits große Anstrengungen unternehmen, um schadhafte Abwasserkanäle zu sanieren.

Nachhaltig ist die Sanierung des Gesamtsystems jedoch nur, wenn neben den rund 70 000 km öffentlicher Kanäle auch die 200 000 km private Abwasserkanäle in NRW überprüft und ggf. saniert werden.

Die Dichtheitsprüfung von Hausanschlussleitungen stellt sicher, dass keine Grundwasserschäden auftreten können und sie führt dazu, dass eintretendes Fremdwasser erkannt wird. Die Kosten für eine Sanierung von Grundwasserschäden sind erheblich. Insoweit schützt die Dichtheitsprüfung auch Gebäude vor Nässeschäden.

Ich bitte Sie daher herzlich, die Vorgaben des § 61a in Ihrer Stadt oder Gemeinde umzusetzen und die Bürgerinnen und Bürger dabei zu



unterstützen. Wie mir Herr Minister Remmel persönlich mitgeteilt hat, haben die Fraktionen der CDU, der SPD und die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen am 9. Juni 2011 im Landtag einen Entschließungsantrag gestellt, in dem sich die Fraktionen zum Ziel einer landesweiten Dichtheitsprüfung bekennen.

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat mit Erlass vom 17.06.2011, der Ihnen durch die unteren Wasserbehörden zugegangen ist, weitere Konkretisierungen bezüglich des Vollzugs des § 61a LWG vorgenommen. Dem Erlass sind beigefügt, eine Musterbescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung nach § 61a Abs. 3 LWG und ein „Bildreferenzkatalog“ – Private Abwasserleitungen –. Dieser enthält eine Zusammenstellung möglicher Auffälligkeiten und Schäden einschließlich einer Zustandsbewertung und den Sanierungsfristen.

Diese Informationen stehen auch unter der nachfolgenden Internetadresse zur Verfügung:

<http://www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm>

Bitte stellen Sie diese Informationen auch den Entscheidungsgremien Ihrer Kommune zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dorothee Feller-Elverfeld

Nachbarschaft Dreitelkamp I
Vorsitzender Karl Fehmer
Eichenweg 13
48727 Billerbeck

06.09.2011

Abwasserwerk der
Stadt Billerbeck
Markt 1
48727 Billerbeck



Dichtheitsprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Vorstand der Nachbarschaft Dreitelkamp I wurde beauftragt, wegen der Dichtheitsprüfung das Abwasserwerk der Stadt Billerbeck anzuschreiben, weil die Nachbarn des Dreitelkamp I diese Dichtheitsprüfung für sinnlos und nicht für nötig ansehen. Denn so einen § 61A des Landeswassergesetzes gibt es nur in NRW und Hamburg.

Die Gründe, die es gegen die Dichtheitsprüfung gibt, sind in den Medien ja hinreichend aufgeführt und behandelt worden, deshalb wollen wir diese nicht alle aufführen..

Im Übrigen ist der Untergrund des Dreitelkamp I aus Mergel, daher können sich die Rohre die sich im Erdreich befinden, überhaupt nicht verschieben oder undicht werden.

Es darf doch nicht das Bestreben der Stadt Billerbeck sein, den Bürgern das Geld aus der Tasche zu ziehen.

Die Nachbarn des Dreitelkamp sind nicht gegen den Umweltschutz, jedoch ist bei der Dichtheitsprüfung die Verhältnismäßigkeit nicht mehr gegeben. Es sollte nur bei Verdacht in Gefährdungsgebieten eine Dichtheitsprüfung durchgeführt werden.

Die hohen Kosten der Dichtheitsprüfung sind in vielen Städten und Gemeinden Grund dafür, erst einmal nichts zu tun und die Diskussion auf Landes- und Bundesebene abzuwarten.

Deshalb fragen wir an, wie die Stadt Billerbeck sich wegen der Dichtheitsprüfung verhalten wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Karl Fehmer
Vorsitzender

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Dirks,

vorstehendes Schreiben möchte wir Ihnen zur Ihrer Kenntnis übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

Karl Fehmer
Vorsitzender